Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 - 66 70 03 - 06/16

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der Firma Schüssler Construction & Engineering GmbH & Co. OHG auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung

Die Firma Schüssler Construction & Engineering GmbH & Co. OHG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG) für eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton beantragt. Das Vorhaben in der Stadt Jülich, Gemarkung Welldorf, Flur 17, Flurstücke 36, 37, 38 und 39, umfasst eine Fläche von ca. 9,14 ha.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für ein Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 10 c) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine

- Natura 2000-/FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Nationalparke
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Naturdenkmäler
- Geschützten Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützten Biotope
- Wasserschutzgebiete
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- Denkmäler

betroffen sind.

Archäologisch bedeutsame Landschaften:

Das Vorhabengebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.04 "Finkelbach/Ellebach". Es liegen derzeit jedoch keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich zu erwarten sind.

Somit kommt die standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG NRW aufgeführten Schutzgütern betroffen sind.

Demnach besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 28.09 .2021

(Wolfgang Spelthahn)